

2021

Freitag, 22. Oktober 2021

Nr. 74

Inhalt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen: L 05 – Polyviolanlage (1000) Errichtung und Betrieb S-Kessel 5

Schulausschusssitzung

Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Alz (Fkm. 36,1 bis Fkm. 0,0) im Landkreis Altötting

Az. 22-15-L05-G1/20

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:

L 05 – Polyviolanlage (1000) Errichtung und Betrieb S-Kessel 5

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, beabsichtigt, die Anlage zur Herstellung von Polyvinylalkokol (Anlage L 05 – Polyviolanlage) durch das Vorhaben (1000) – Errichtung und Betrieb S-Kessel 5 – wesentlich zu ändern.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 BlmSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) und Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der

Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch den erweiterten Betrieb der Anlage E 52 der Firma Wacker Chemie AG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Gewässerschutz und Naturschutz. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S104 (1. Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden.

Hinweis: Um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-715) wird gebeten.

Altötting, 18.10.2021 Landratsamt Altötting

.....

Nr. 54 – 2080.2.1

5. Sitzung des Schulausschusses

Am Montag, 08.11.2021, 14:00 Uhr findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Altötting die

5. Sitzung des Schulausschusses

des Landkreises Altötting statt.

Die Sitzung ist nichtöffentlich.

Landratsamt Altötting, 20.10.2021

Erwin Schneider Landrat

Vollzug der Wassergesetze;

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Alz (Fkm. 36,1 bis Fkm. 0,0) im Landkreis Altötting

Nach § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete) mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Haren zu erwarten ist

(Bemessungshochwasser HQ_{100}), durch Rechtsverordnung, die von der Kreisverwaltungsbehörde zu erlassen ist, festzusetzen.

Die Alz im Landkreis Altötting beginnend ca. Fkm. 36,1, Gemeinde Feichten a. d. Alz bis zur Mündung in den Inn bei Marktl wurde vom Bayerischen Landesamt für Umwelt als Gewässerabschnitt mit potenziell signifikanten Hochwasserrisiko gem. § 73 WHG bestimmt. Das Landratsamt Altötting ist somit verpflichtet, das vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein innerhalb dieses Risikogebietes für das Bemessungshochwasser HQ₁₀₀ ermittelte Überschwemmungsgebiet durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Der Festsetzung sind die vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein übermittelten Unterlagen zu Grunde zu legen.

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den Übersichtskarten im Maßstab 1 : 2.500 und den Detailkarten K 1 bis K 21 im Maßstab von 1 : 2.500 eingetragen, die dem Verordnungsentwurf als Anlage beigefügt sind.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein übermittelten Unterlagen mit Verordnungsentwurf und Darstellung der Rechtslage werden vom

02.11.2021 bis 01.12.2021

bei der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz, Herr Schäfer, Max-Planck-Platz 5, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, Zimmer 18, 1. OG,

der Gemeinde Emmerting, Frau Schluckwirth, Untere Dorfstraße 3, 84547 Emmerting, Zimmer OG 13,

Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach, Frau Grafetstetter, Hauptstraße 21, 84558 Kirchweidach, Zimmer 05 EG,

Gemeinde Garching a. d. Alz, Herr Bonimeier, Rathausplatz 1, 84518 Garching a. d. Alz, Zimmer 108.

Verwaltungsgemeinschaft Unterneukirchen, Herr Englert, Rathausplatz 11, 84579 Unterneukirchen, Zimmer R9, 2. OG,

Markt Marktl, Herr Schreder, Marktplatz 1, 84533 Marktl, Zimmer 7, Bauamt,

Stadt Neuötting, Frau Samadraxha Ludwigstraße 62, 84524 Neuötting, Zimmer 1.19

Landratsamt Altötting, Frau Maier, Bahnhofstraße 13, 84503 Altötting, Zimmer SE09,

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse <u>www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-undtechnik/wasserrecht</u> bereitgestellt. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis <u>15.12.2021</u> schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz, Gemeinde Emmerting, Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach, Gemeinde Garching a. d. Alz, Verwaltungsgemeinschaft Unterneukirchen, dem Markt Marktl, der Stadt Neuötting oder

beim Landratsamt Altötting (Bahnhofstraße 13, 84503 Altötting) Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz, Gemeinde Emmerting, Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach, Gemeinde Garching a. d. Alz, Verwaltungsgemeinschaft Unterneukirchen, dem Markt Marktl, der Stadt Neuötting oder beim Landratsamt Altötting maßgeblich

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (einfache E-Mail) genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Hiervon ausgenommen sind Einwendungen und Stellungnahmen per E-Mail an das Landratsamt Altötting (poststelle@Iraaoe.de oder an poststelle@Iraaoe.de-mail.de), die mit einer qualifizierten Signatur versehen sind.

Landratsamt Altötting ist von Gesetzes wegen gehalten, darauf hinzuweisen, dass Einwendungen nach Ablauf der genannten Frist mit Wirkung für das Festsetzungsverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Altötting die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gesondert ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden über den Termin darüber hinaus schriftlich benachrichtigt.

Schriftliche Benachrichtigungen über den Erörterungstermin können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Wer Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, wird über die Gründe informiert.

Altötting, 20.10.2021 Landratsamt Altötting

Landratsamt Altötting Erwin Schneider

Landrat
